

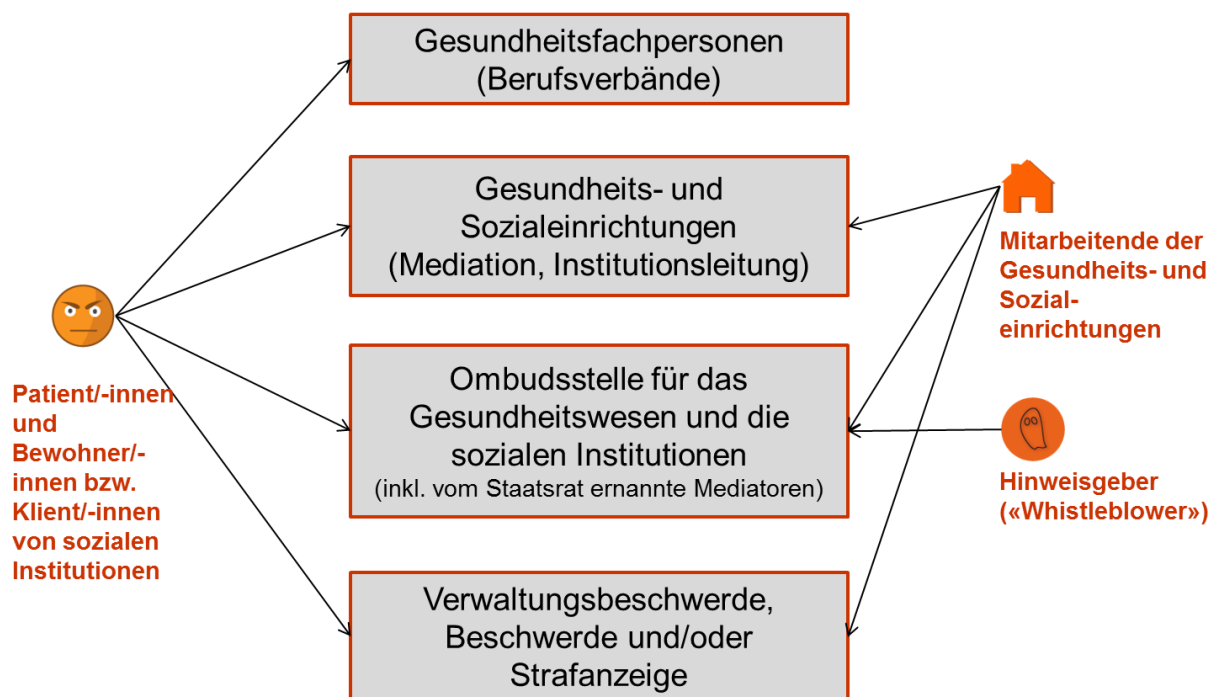


Beschwerdeverfahren

Hauptgründe für eine Beschwerde

- Verletzung der Patientenrechte (z.B. Behandlung des Patienten ohne freiwillige Einwilligung und umfassende Aufklärung)
- Fehlverhalten einer Gesundheitsfachperson (z.B. der Nichteinhaltung der medizinischen Richtlinien)
- Fehldiagnose oder Fehlverhalten innerhalb einer medizinischen Institution

Möglichkeiten der Mediation und Rechtsmitteln



Kontaktaufnahme mit der betreffenden Gesundheitsfachperson oder Einrichtung

Beschwerdeführer/Kläger/-in Patienten/-innen, Klient/-innen von Sozialeinrichtungen, Mitarbeitende der Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen

Ziel Dialog schaffen mit dem Ziel eine Lösung zu finden

Kontakt Betreffende Fachperson
Direktion der betreffenden Einrichtung
Mediationsinstanzen, die der Einrichtung zugeordnet sind (z.B. [Mediatoren der Walliser Ärztesgesellschaft](#), [Anlaufstelle für Anliegen der Walliser Spitäler](#))

Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen

Beschwerdeführer/-in	Patienten/-innen, Klient/-innen von Sozialeinrichtungen, Mitarbeitende der Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen, anonyme Hinweisgeber
Ziel	Eine angepasste Mediation oder Beschwerde finden.
Kontakt	www.ombudsman-vs.ch vom Staatsrat ernannte Mediatoren des Gesundheitswesens

Verwaltungsbeschwerde

Beschwerdeführer/-in	Patienten/-innen, Klient/-innen von Sozialeinrichtungen, Mitarbeitende der Gesundheitsinstitutionen oder Sozialeinrichtungen. Die Verwaltungsbeschwerde muss grundsätzlich schriftlich bei der Dienststelle für Gesundheitswesen oder bei der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe (nachfolgend AKGB) eingereicht werden.
Ziel	Meldung eines Fehlverhaltens einer Gesundheitsfachperson, welches mit einer Disziplinar massnahme bestraft werden kann (Verwarnung, Rüge, Bussgeld, zeitlich beschränktes oder definitives Berufsausübungsverbot).
Ausführung	Die Disziplinar massnahmen werden vom zuständigen Departement auf Vormeinung der Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe (AKGB) erlassen. Gegen die ausgesprochenen Sanktionen kann beim Staatsrat und anschliessend beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden. Gleichzeitig zu den Verwaltungsbeschwerden trifft das Departement alle nötigen Massnahmen, um Gefahren oder Gesetzeswidrigkeiten zu beseitigen.
Kontakt	Dienststelle für Gesundheitswesen, Avenue du Midi 7, 1950 Sitten gesundheitswesen@admin.vs.ch Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe (AKGB, Avenue de la Gare 46, 1920 Martinach, info@cspss-akgb.ch)

Zivilklage

Beschwerdeführer/-in	Patienten, sowie alle Personen an welchen vermeintlich eine unrechtmässige Handlung durchgeführt wurde oder eine Handlung unterlassen wurde. Die Zivilklage wird in der Regel durch einen Anwalt beim Kantonsgericht eingereicht.
Ziel	Schadensersatzleistung und/oder moralische Genugtuung.
Kontakt	Zuständiges kantonales Zivilgericht oder gleichzeitig mit Strafanzeige

Beschwerde oder Strafanzeige

Beschwerdeführer/-in	Patienten/-innen, Klient/-innen von Sozialeinrichtungen, Mitarbeiter der Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen. Die Strafanzeige muss bei der Staatsanwaltschaft oder einem Polizeiposten eingereicht werden.
Ziel	Meldung eines Fehlverhaltens einer Gesundheitsfachperson, welches mit einer Disziplinar massnahme bestraft werden kann, wenn nötig mittels Zivilklage zur Einforderung eines Schadenersatzes.
Kontakt	Staatsanwaltschaft oder Polizeiposten

Die aus Verwaltungsbeschwerden, Zivilklage oder Strafanzeige entstandenen Sanktionen schützen die verschiedenen Rechtsgüter und sind voneinander unabhängig. Sie können sich gegebenenfalls überschneiden.